

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08.10.2020 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 20.10 Uhr

Anwesend: Bgm. Franz Gollner Vbgm. Beate Oberlojer
GV Ferdinand Wibmer GV Markus Frandl
GR Martin Gollner GR Georg Wibmer
GR Christian Oblasser GR Alois Holzer
GR Andreas Gridling GR Karl Fuetsch

Entschuldigt: GR Michael Rainer

Schriftführer: Martin Gridling

Zuhörer: Peter Paul Gröfler

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Beschluss über Grundverkauf einer Teilfläche der Gp. 895/4 im Ausmaß von 357 m².
- 3) Beschluss über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich einer Teilfläche der Gp. 895/4, KG 85031 St. Johann im Walde.
- 4) Beschluss über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich von Teilflächen der Gpn. 536 und 907, alle KG 85031 St. Johann im Walde.
- 5) Wegvermessung „Generalsanierung Gemeindestraße Oberleibnig“:
 - a) Beschluss über Verbücherung Tauschvertrag AZ: 4968 Mag. Roland Hausberger.
 - b) Beschluss über Verbücherung der Planurkunde GZ 1433/2019 DI Lukas Rohrer.
- 6) Kopier-/Druckgeräte für Gemeindeamt und Volksschule – Beschluss Miet- und Serviceverträge.
- 7) Bericht des Überprüfungsausschusses.
- 8) Personalangelegenheiten.
- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig beschlossen, gemäß Teilungsplan Vermessungsbüro DI Lukas Rohrer vom 01.09.2020, GZ: 1699/2020 ein Teilstück im Gesamtausmaß von rund 357 m² aus der Gp. 895/4 an Herrn Peter Paul Gröfler, St. Johann im Walde 63, 9952 St. Johann im Walde zu veräußern. Als Entschädigung wird ein Betrag von € 45,00/m² einstimmig festgelegt. Alle mit diesem Grundverkauf anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Gemeindevorstand wurde mit einstimmigen Beschluss ermächtigt, den noch zu erarbeitenden Kaufvertrag zu unterzeichnen. Ein weiterer Beschluss des Gemeinderates ist somit nicht erforderlich.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 895/4 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 895/2 KG St. Johann im Walde (siehe Foto im Anhang) ist der Zubau eines weiteren Wohnhauses für den Sohn und dessen Familie geplant (siehe Ausschnitt aus dem Lageplan bzw. dem Einreichplan der Zimmerei Stocker GmbH, 9911 Assling, Projektnr.: 20-018 vom 31.08.2020 bzw. vom 02.09.2020 im Anhang). Um die erforderlichen Mindestabstände gem.

TBO 2018 zu den angrenzenden Grundstücken einhalten zu können, soll eine Teilfläche der Gp. 895/4 angekauft und mit der Gp. 895/2 vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, 1699/2020 vom 01.09.2020 im Anhang). Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herzustellen (Voraussetzung!), ist eine Ausdehnung der bestehenden Baulandwidmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in nördlicher Richtung entsprechend o. a. Teilungsvorschlag erforderlich um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Ein Teilbereich der Gp. 895/4 KG St. Johann im Walde kann hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 07: *„Beschreibung: Ortskern von St. Johann im Walde, am orographisch rechten Ufer der Isel beiderseits der Kienburger-Landesstraße gelegen, mit neuer Brückenverbindung zur Felbertauernstraße (B 108); derzeit mit verschiedensten Widmungen (Sonderflächen, allgem. Mischgebiet, landwirtschaftl. Mischgebiet, Wohngebiet) und Nutzungen; ... Widmungsvoraussetzungen: für die Teilfläche der Gp. 15/1: konkreter Bedarf, Parzellierungskonzept sowie Ausbau des 1. Teiles des künftigen Erschließungsweges für die Entwicklungsbereiche W 08 und W 09 sowie die Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur; für die Teilfläche der Gp. 35/1: konkreter Bedarf bzw. konkretes Projekt sowie die Sicherstellung der verkehrsmäßigen und infrastrukturellen Erschließung; für die Teilflächen der Gp. 7/1 und 895/4: Parzellierungs- und Erschließungskonzept, konkreter Bedarf bzw. konkretes Projekt sowie Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur; für die übrigen Flächen: keine.“* Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen, da die Infrastruktur bereits besteht (siehe Foto im Anhang). Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden: es handelt sich um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des TROG, das geplante Doppelhaus erscheint zweckmäßig und die künftige Grundstücksgröße von 924 m² somit vertretbar.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 895/4 KG St. Johann im Walde von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vom 17.09.2020, Zahl 725-2020-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich des Grundstückes 895/4, KG 85031 St. Johann im Walde rund 344 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 111 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 536 und 907 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 532/3 KG St. Johann im Walde ist der Zubau einer zweiten Wohneinheit geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan der Fa. Unterrainer Holzbau, 9971 Ainet vom 25.08.2020). Um die Mindestabstände gem. TBO 2018 zu den im Westen angrenzenden Grundstücken einhalten zu können, wurde bereits ein Teilungsplan erstellt, wobei Teilbereiche der Gp. 536 und 907 KG St. Johann im Walde herausgeteilt und schließlich mit der Gp. 532/3 vereinigt werden sollen (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 298/2020A vom 02.09.2020 im Anhang). Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herzustellen (Voraussetzung!), ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung "Landwirtschaftliches

Mischgebiet“ gem. § 44 TROG 2016 entsprechend o. a. Teilungsplan erforderlich um die gewünschte Errichtung der zweiten Wohneinheit umsetzen zu können.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) liegt der Planungsbereich zum Großteil innerhalb des Entwicklungstempels L 19: „Beschreibung: alter Ortskern von Oberleibnig; bestehend aus 4 Hofstellen, 3 Wohnhäusern und einer Jausenstation; die neu zu parzellierenden Teilflächen der Gp. 447, 450 und 45 sind als Bauplätze verfügbar; die noch nicht gewidmete Teilfläche der Hofstelle ‚Putz‘ soll ins Bauland (künftig Sonderfläche Hofstelle) einbezogen werden (Arrondierungsfläche von 403 m²); unbebaubare Teilbereiche bisheriger Widmungsflächen sollen in die Freihaltefläche FA 18 rückgewidmet werden (R 20 und R 21). Widmungsvoraussetzungen: konkreter Bedarf, Parzellierungskonzept sowie Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur; intakte Hofstellen sind als Sonderflächen zu widmen.“ sowie zu einem geringen Teil innerhalb der Rückwidmungsfläche R 21 sowie zum Teil innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche. Da es sich bei den Teilflächen 2 und 4 jedoch im Wesentlichen um Abstandsflächen handelt (15 m² und 82m²), scheint das Freihalteziel nicht verletzt. Aufgrund der Geringfügigkeit wird daher kein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK gesehen. Letztlich handelt es sich um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des TROG! Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass Teilflächen im aktuellen Gefahrenzonenplan als brauner Hinweisbereich für Vernässung ausgewiesen sind – hier wird die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung empfohlen. Weiters ist sicherzustellen, dass die bestehende Zufahrt zur angrenzenden Gp. 532/2 baufrei zu halten ist!

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 536 und 907 KG St. Johann im Walde von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 bzw. von derzeit „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vom 28.09.2020, Zahl 725-2020-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich der Grundstücke **536 KG 85031 St. Johann im Walde** rund 82 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), weiters Grundstück **907 KG 85031 St. Johann im Walde** rund 15 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie rund 136 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5 a) der Tagesordnung:

Der von Notar Mag. Roland Hausberger ausgearbeitete und bereits vom Gemeindevorstand unterzeichnete Tauschvertrag AZ: 4968/Mag.H/MMag.Ko abgeschlossen zwischen Herrn Stefan Thaler, Frau Stefanie Wibmer, das öffentliche Gut, vertreten durch die Gemeinde St. Johann im Walde, Frau Cäcilia Wibmer und Herrn Josef Wibmer wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Gegenständlicher Tauschvertrag wird dem Gemeinderatsprotokoll vollinhaltlich als Beilage beigegeben.

Zu Punkt 5 b) der Tagesordnung:

Nach kurzer Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Zu- und Abschreibung diverser Trennflächen laut Planurkunde Vermessungsbüro DI Lukas Rohrer, GZ. 1433/2019 vom 16.07.2019 (KG 85031 St. Johann im Walde) zu genehmigen. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Für das derzeit in Verwendung stehende Kopiergerät in der Volksschule wird nur mehr bis Ende März 2021 eine Ersatzteilgarantie angeboten. Nach Vergleich der eingelangten Angebote wurde der Austausch des Kopiergerätes für die Volksschule zu einem Aktionspreis von netto € 2.390,00— laut Angebot der I.Q. Bürotechnik Verkauf & Service GesmbH, 9900 Lienz, Maximilianstrasse 20 vom 29.07.2020 einstimmig beschlossen. Die Verrechnung erfolgt auf Mietbasis in Form von Monatspauschalen á € 39,90 netto für die Dauer von 60 Monaten. Ebenso werden von der I.Q. Bürotechnik Verkauf & Service GesmbH die bestehenden Service- und Wartungsverträge für die Geräte in der Volksschule und im Gemeindeamt übernommen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Alois Holzer, wurden dem Gemeinderat die Ergebnisse der am 09.07.2020 und 29.09.2020 stattgefundenen Kassaprüfungen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen. Der wesentliche Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Es wurde informiert, dass Schirme und Schirmsockel im Eingangsbereich beim Vereinshaus herumliegen – um einen tauglichen Lagerplatz soll sich gekümmert werden. Ebenso soll ein „Parken verboten“ Verkehrszeichen sowie Hinweis auf drohende Abschleppung des widerrechtlich abgestellten Fahrzeuges beim Feuerwehrgerätehaus angebracht werden.

Es wird berichtet, dass künftig ein Lager im Widumsgebäude für Vereine - speziell Musikkapelle – adaptiert wird. Die Lagerung von Instrumenten im Dachgeschoß des Mehrzweckgebäudes ist somit künftig nicht mehr notwendig.

Zum wiederholten Male war die Beschäftigung eines Gemeindearbeiters Thema der Beratung. Auf Grund der budgetären Lage scheint die Beschäftigung einer solchen Arbeitskraft derzeit nicht möglich obwohl dringender Bedarf gegeben sei.

Der Vorsitzende berichtet über erfolgte Einsprüche im wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren ABA BA 04 und WVA Oberleibnig.

Der Vorsitzende berichtet, dass mit der Fertigstellung „Generalsanierung Oberleibnig“ vermutlich erst in den kommenden 2 Jahren zu rechnen ist. So kann u.a. auch mit der aufgestellten Finanzierung das Projekt nicht abgeschlossen werden.

Bei der Errichtung des Breitbandnetzes (LWL) muss eine Variante unterhalb der Isel gewählt werden, da eine Benützung der Iselbrücke rechtlich nicht möglich ist. Es besteht die Möglichkeit, eine bereits verlegte Lehrrohrleitung der A1 Telekom Austria AG nach Leistung einer einmaligen Entschädigung pro Laufmeter zu nutzen und so den Bereich Sonnseite und Anschluss Oberleibnig mit der Ortszentrale in der Volksschule zu verbinden.

Auf Anfrage eines Gemeindebürgers zwecks Ankauf der Gp. 15/12 mit der gleichzeitigen Errichtung eines Wohnhauses wurde einhellig beschlossen, dies vorher vertraglich verankern zu lassen. Die Höhe des zu leistenden Kaufpreises wird nach Vorliegen dieses Kaufvertrages eigens in einer GR-Sitzung beschlossen.

Der Vorsitzende bemerkte, dass man sich bezüglich der Weiternutzung des Gasthauses Moar im Walde und über die Barrierefreiheit des Gemeindeamtes Gedanken machen müsste.

Vom Gemeinderat wurde dringend angeregt, sich Gedanken über einen Sitzungs- bzw. Aufenthaltsraum in Oberleibnig Gedanken zu machen. Nach Abbruch der Jausenstation Mühlburger steht ein öffentlich zugänglicher Raum nicht mehr zur Verfügung. Eine Möglichkeit bestünde in dem möglichen Ausbau eines Raumes im Gebäude der Bringungsgemeinschaft Seilbahn Oberleibnig – St. Johann bei der Bergstation.

Da vom Gemeinderat keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren, bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 22.49 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: